

Beitragsordnung:

Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich nach dem jeweiligen Leistungsumsatz des Vorjahres und beträgt für:

Ordentliche Mitglieder (T und OT): 0,8 ‰ vom Leistungsumsatz
Höchstbeitrag € 13.000,00
Mindestbeitrag € 3.000,00

Fördermitglieder: € 3.500,00

1. Das Präsidium ist berechtigt, bei Unternehmen, die eine Aufnahme in den Verband beantragen, für einen befristeten Zeitraum einen Sonderbeitrag festzulegen, der jedoch den Mindestbeitrag nicht unterschreiten sollte.
2. Sofern ein Unternehmen mit mehreren Betrieben bzw. Niederlassungen im Verband vertreten ist, kann das Präsidium einen Sonderbeitrag festlegen. Die Summe der Beiträge sollte jedoch den Höchstbeitrag nicht unterschreiten.
3. Soweit der Leistungsumsatz eines Unternehmens nicht nur auf dem Gebiet der Technischen Gebäudeausrüstung und Umwelttechnik erzielt wird, kann, auf Antrag des Mitgliedsbetriebs, die Beitragsveranlagung ausschließlich nach den Umsätzen, die durch die Tätigkeit in der Technischen Gebäudeausrüstung und Umwelttechnik erzielt werden, vorgenommen werden. Dabei ist jedoch die organisatorische Abgrenzbarkeit zu beachten.
4. Das Präsidium ist berechtigt, für außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Ziff. 6 der Satzung die Beiträge im Einzelfall festzusetzen.

Die Geschäftsstelle ist jeweils zum Jahresbeginn von den Mitgliedsbetrieben über die aktuellen Angaben zu informieren.

Bei Ausbleiben der Meldung, wird der Leistungsumsatz des Mitglieds geschätzt.